

Ordnung
für das Studium und die Prüfung
im Diplomstudiengang Jazz und Popularmusik
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Vom 20. Dezember 2002

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 25- Musik - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 7. November 2001 die folgende Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Jazz und Popularmusik des Fachbereichs Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 17. Dezember 2002, Az.: 1537 TgbNr.: 33/02, genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Diplomprüfung, akademischer Grad
- § 2 Studienbeginn, Bewerbungsfristen
- § 3 Anspruch auf Einzelunterricht, Einhaltung von Fristen
- § 4 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfungsausschuss

II. Organisation des Studiums

- § 6 Regelstudienzeit, modularer Studienaufbau, Fristen
- § 7 Kreditpunktesystem, prüfungsrelevante Studienleistungen, Studiennachweise
- § 8 Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen
- § 9 Studienumfang
- § 10 Verbindlichkeit der Teilnahme, Teilnahmebeschränkung
- § 11 Studienberatung

III. Prüfung

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 12 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfächer
- § 13 Prüfungskommissionen und Prüfer
- § 14 Prüfungstermine, Meldung zur Prüfung, Ausnahmeregelung für behinderte Studierende, Teilnahme von Zuhörern
- § 15 Künstlerische Prüfungen
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Prüfungen, Bildung der Noten und der Gesamtnote
- § 17 Nichtbestehen und Wiederholen von Prüfungen
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

2. Diplom-Vorprüfung

- § 19 Ziel, Gegenstand und Gliederung der Diplom-Vorprüfung
- § 20 Meldung zur Diplom-Vorprüfung, Zulassungsvoraussetzungen
- § 21 Dauer und Durchführung der Prüfungen
- § 22 Zeugnis
- § 23 Wechsel in den Studiengang Diplom-Musiklehrerin Jazz und Popularmusik oder Diplom-Musiklehrer Jazz und

Populärmusik

3. *Diplomprüfung*

- § 24 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 25 Meldung zur Prüfung, Zulassungsvoraussetzungen
- § 26 Bestehen der Diplomprüfung, Zeugnis
- § 27 Diplom-Urkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 28 Freiversuch
- § 29 Ungültigkeit der Zwischenprüfung, der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 In-Kraft-Treten

Anhang

- 1. Studienpläne - zu § 6 Abs. 9 -
- 2. Studieninhalte - zu § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 -
- 3. Prüfungsanforderungen in der Diplom-Vorprüfung – zu § 19 Abs. 2 -
- 4. Prüfungsanforderungen in der Diplomprüfung - zu § 24 Abs. 2 -

I Allgemeines

§ 1

Zweck der Diplomprüfung, akademischer Grad

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Beruf einer Musikerin oder eines Musikers im Bereich Jazz und Populärmusik erforderlichen künstlerischen Fähigkeiten erworben hat.

(2) Nach bestandener Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten der akademische Grad einer „Diplom-Musikerin Jazz und Populärmusik“ oder eines „Diplom-Musikers Jazz und Populärmusik“ verliehen.

§ 2

Studienbeginn, Bewerbungsfristen

(1) Das Studium im Diplomstudiengang Jazz und Populärmusik kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Vor der Zulassung zum Studiengang sind folgende Anträge fristgemäß zu stellen:

1. Antrag an den Fachbereich Musik auf Zulassung zur Eignungsprüfung gemäß Landesverordnung über die Eignungsprüfung im Fach Musik in der jeweils gültigen Fassung;
2. Bewerbung an die Universität Mainz um Zulassung zum Studium im Diplomstudiengang Jazz und Populärmusik gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(3) Da die Fristen für Bewerbungen gemäß Absatz 2 voneinander abweichen können, wird Interessentinnen und Interessenten dringend geraten, sich rechtzeitig und umfassend im Sekretariat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten des Fachbereichs Musik über die Bewerbungsmodalitäten zu informieren. Wird eine der Bewerbungsfristen schuldhaft versäumt oder liegen die Bewerbungsunterlagen zu den Terminen nicht vollständig vor, ist eine Zulassung zur Eignungsprüfung oder zum Studium nicht möglich.

§ 3

Anspruch auf Einzelunterricht, Einhaltung von Fristen

(1) Das Studium des instrumentalen oder vokalen künstlerischen Haupt- und Nebenfachs erfolgt in der Regel in Form von Einzelunterricht. Alle übrigen Lehrveranstaltungen werden je nach fachlichem Erfordernis in Form von Kleingruppenunterricht (in der Regel zwischen 2 und 6 Studierenden) oder als Semestergruppenunterricht (alle Studierende eines Semesters) oder als für Studierende aller Semester offene Lehrveranstaltung durchgeführt. Näheres ist in Anhang 1 geregelt.

(2) Ein Anspruch auf Erteilung von Einzelunterricht besteht nur für ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit und nur im Rahmen verfügbarer Kapazitäten des Fachbereichs Musik für das jeweilige Studienfach. Ausnahmen sind lediglich in begründeten Einzelfällen möglich. Begründete Anträge sind schriftlich an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs Musik zu richten. Über die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge werden die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich benachrichtigt. Im Falle des Entzugs des Einzelunterrichts wegen Überschreitung der Regelstudienzeit erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an die jeweiligen Studierenden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

(3) Ausländische Studierende müssen sich vor Aufnahme des Studiums einer Feststellungsprüfung im Fach Deutsch unterziehen. Studierende, die nicht über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, müssen diese im Verlauf der ersten drei Studienjahre erwerben. Hierzu bietet das Fremdsprachenzentrum der Universität Mainz entsprechende Sprachkurse an. Voraussetzung für die Fortsetzung des Fachstudiums im Diplomstudiengang Jazz und Populärmusik nach Ablauf des 3. Studienjahres ist das Bestehen einer Sprachprüfung im Fach Deutsch, die durch das Fremdsprachenzentrum der Universität Mainz durchgeführt wird.

(4) Bei Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuchs gemäß § 28 maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist sowie für die Gewährung von Einzelunterricht gemäß Absatz 2 maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Universität, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

(5) Für Entscheidungen hinsichtlich der im Rahmen der Bestimmungen des Absatzes 4 zu berücksichtigenden Studienzeiten ist der Prüfungsausschuss zuständig.

§ 4

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Jazz und Populärmusik an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, soweit die Studienfächer übereinstimmen. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfung. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die im Diplomstudiengang Jazz und Populärmusik an der Universität Mainz Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich. Die Anrechnung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen angerechnet werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an Universitäten, Musikhochschulen oder vergleichbaren Ausbildungsstätten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudiengangs Jazz und Populärmusik an der Universität Mainz im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei Zweifel an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen hören.

(3) Studienleistungen, die im Rahmen einschlägiger, vom Fachbereich anerkannter Kurse erbracht worden sind, können auf Antrag angerechnet werden. Der Antrag auf Anrechnung ist rechtzeitig unter Vorlage sämtlicher für die Anrechnungsentscheidung relevanter Unterlagen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Die entsprechende Fachvertreterin oder der entsprechende Fachvertreter ist vor der Entscheidung über die Anrechnung anzuhören.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

- (5) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 3 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung einer prüfungsberechtigten Vertreterin oder eines prüfungsberechtigten Vertreters des Faches.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen in Diplomstudiengang Jazz und Popularmusik wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss wird von der Dekanin oder vom Dekan als Vorsitzender oder Vorsitzendem oder einer sie oder ihn vertretenden Person, die Professorin oder Professor oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin sein muss, geleitet. Ihm gehören darüber hinaus drei weitere Professorinnen oder Professoren oder Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten, eine Studierende oder ein Studierender, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter sowie eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachbereichs Musik an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die jeweiligen stellvertretenden Personen werden vom Fachbereichsrat gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und bestellt die Prüfungskommissionen. Er kann diese Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Weiterhin erfüllt er die ihm nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Leistungsnachweise und die Prüfungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studiennachweise und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidaten sind für jeden Prüfungsteil auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

II. Organisation des Studiums

§ 6

Regelstudienzeit, modularer Studienaufbau, Studienfächer

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für das vollständige Ablegen der Diplomprüfung beträgt neun Semester.
- (2) Der Diplomstudiengang Jazz und Populärmusik gliedert sich in zwei Abschnitte:
 1. Der erste Abschnitt nach Aufnahme des Studiums umfasst vier Semester; er wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen.
 2. Der sich anschließende zweite Abschnitt umfasst fünf weitere Semester und wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen
- (3) Die Lehrveranstaltungen des Diplomstudiengangs Jazz und Populärmusik werden im Rahmen von Modulen angeboten. "Modul" bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Anrechnungspunkten (Credits = cr) verbunden sind. In dem Studiengang sind bestimmte Module zu absolvieren, wobei unterschieden wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Wählbare Module sind hinsichtlich ihrer Zahl an Anrechnungspunkten vergleichbar.
- (4) Der Diplomstudiengang Jazz und Populärmusik umfasst das Studium mehrerer Pflichtmodule sowie eines Wahlpflichtmoduls gemäß Absatz 8. Das Wahlpflichtmodul muss aus mehreren im Diplomstudiengang Jazz und Populärmusik angebotenen Wahlpflichtmodulen ausgewählt werden.
- (5) Der Diplomstudiengang Jazz und Populärmusik mit instrumentalem Hauptfach umfasst folgende Pflichtmodule mit dem instrumentalen Hauptfach und den folgenden Nebenfächern:

1. Pflichtmodul 'Künstlerische Ausbildung'

- a) instrumentales Hauptfach,
- b) instrumentales Nebenfach oder Nebenfach Jazz-Gesang,
- c) Studioarbeit I,
- d) Studioarbeit II,
- e) Bühnenpräsenz,
- f) Songwriting I,
- g) Songwriting II,
- h) Arrangement I,
- i) Arrangement II,
- j) Jazz-Rhythmik I,
- k) Jazz-Rhythmik II,
- l) Chor,
- m) Combo/ Ensemble,
- n) Big-Band.

2. Pflichtmodul 'Musiktheorie'

- a) Jazz-Harmonielehre I,
- b) Jazz-Harmonielehre II,
- c) Jazz-Gehörbildung I,
- d) Jazz-Gehörbildung II,
- e) Transkription I,
- f) Transkription II,
- g) Stilkunde/ Musikhören I,
- h) Stilkunde/ Musikhören II,
- i) Formenlehre/ Werkanalyse I,
- j) Formenlehre/ Werkanalyse II,
- k) Geschichte der Populärmusik,
- l) Musikgeschichte,
- m) Instrumentenkunde/ Akustik,
- n) Musikmarktanalyse,

3. Pflichtmodul 'Musikpädagogik'

- a) Einführung in die Allgemeine Pädagogik,
- b) Einführung in die Musikpädagogik.

(6) Der Diplomstudiengang Jazz und Populärmusik mit dem Hauptfach Jazz-Gesang umfasst folgende Pflichtmodule mit dem Hauptfach Jazz-Gesang und den weiteren Nebenfächern:

1. Pflichtmodul 'Künstlerische Ausbildung'

- a) Hauptfach-Jazz-Gesang,
- b) instrumentales Nebenfach,
- c) Stimmbildung,
- d) Studioarbeit I,
- e) Studioarbeit II,
- f) Bühnenpräsenz,
- g) Songwriting I,
- h) Songwriting II,
- i) Arrangement I,
- j) Arrangement II,
- k) Jazz-Rhythmik I,
- l) Jazz-Rhythmik II,
- m) Chor,
- n) Combo/ Ensemble,
- o) Combo/ Chor,
- p) Big-Band,
- q) Vokalensemble.

2. Pflichtmodul 'Musiktheorie'

- a) Jazz-Harmonielehre I,
- b) Jazz-Harmonielehre II,
- c) Jazz-Gehörbildung I,
- d) Jazz-Gehörbildung II,
- e) Transkription I,
- f) Transkription II,

- g) Stilkunde/ Musikhören I,
- h) Stilkunde/ Musikhören II,
- i) Formenlehre/ Werkanalyse I
- j) Formenlehre/ Werkanalyse II,
- k) Geschichte der Populärmusik,
- l) Musikgeschichte,
- m) Instrumentenkunde/ Akustik,
- n) Musikmarktanalyse,

3. Pflichtmodul 'Musikpädagogik'

- a) Einführung in die Allgemeine Pädagogik,
- b) Einführung in die Musikpädagogik.

(7) Ferner ist die Teilnahme an acht öffentlichen Vortragsabenden erforderlich. Nach Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter des Diplomstudiengangs Jazz und Populärmusik können die Teilnahmenachweise an den öffentlichen Vortragsabenden durch Teilnahmenachweise an künstlerischen Projekten des Fachbereichs Musik ersetzt werden.

(8) Das Wahlpflichtmodul dient der berufsbezogenen Vertiefung oder interdisziplinären Ergänzung des Studiums. Der Studienumfang in einem Wahlpflichtmodul muss mindestens 8 SWS betragen. Das Wahlpflichtmodul umfasst eine Einheit von Lehrveranstaltungen, die vom Fachbereich Musik oder anderen Fächern oder Fachbereichen der Johannes Gutenberg-Universität angeboten werden. Die Studienanforderungen in den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule, die in Kooperation mit anderen Fächern oder Fachbereichen der Johannes Gutenberg-Universität angeboten werden, sind in verbindlichen Vereinbarungen zwischen den kooperierenden Fächern und Fachbereichen geregelt. In den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule erfolgen Leistungsüberprüfungen gemäß § 7 Abs. 2, Prüfungsleistungen sind nicht zu erbringen. Die Erteilung von instrumentalem oder vokalen Einzel- oder Gruppenunterricht in einem Wahlpflichtmodul ist ausgeschlossen. Eine Übersicht über die angebotenen Wahlpflichtmodule ist im Studierendensekretariat des Fachbereichs Musik sowie bei der Studienfachberatung für den Diplomstudiengang Jazz und Populärmusik erhältlich.

(9) Anhang 1 enthält eine Empfehlung hinsichtlich der zeitlichen Abfolge der Lehrveranstaltungen im Diplomstudiengang Jazz und Populärmusik.

§ 7

Kreditpunktesystem, prüfungsrelevante Studienleistungen, Studiennachweise, Leistungsnachweise

(1) Die Erfassung der von der oder dem Studierenden erbrachten Studienleistungen sowie die Gewichtung der hierbei erzielten Bewertungen erfolgt durch ein Kreditpunktesystem. Jede Lehrveranstaltung ist mit Kreditpunkten (Credits = cr) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der für die erfolgreiche Erbringung der festgelegten Leistung aufzuwenden ist. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Kreditpunkten sowie die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Voraussetzung für die Vergabe von Credits für Studienleistungen ist die regelmäßige, aktive und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) bei der Leistungsüberprüfung erreicht wurde. Solche Leistungsüberprüfungen, die auch in Gruppenprüfungen vorgenommen werden können, bestehen in Vorsingen, Vorspielen, Kolloquien und Testaten. Sie sind vorgesehen in den Fächern:

1. instrumentales Hauptfach oder Hauptfach Jazz-Gesang,
2. instrumentales oder vokales Nebenfach,
3. Studioarbeit I,
4. Studioarbeit II,

5. Bühnenpräsenz,
6. Songwriting I,
7. Songwriting II,
8. Arrangement I,
9. Stimmbildung (bei Hauptfach Jazz-Gesang),
10. Jazz-Rhythmik I,
11. Jazz-Harmonielehre I,
12. Jazz-Gehörbildung I,
13. Transkription I,
14. Stilkunde/ Musikhören I und II,
15. Instrumentenkunde/ Akustik,
16. Formenlehre/ Werkanalyse I,
17. Musikgeschichte,
18. Geschichte der Populärmusik,
19. Musikmarktanalyse.
20. Chor,
21. Combo/ Ensemble,
22. Combo/ Chor,
23. Big-Band,
24. Vokalensemble.

(3) In den Fächern

25. Einführung in die Allgemeine Pädagogik und
26. Einführung in die Musikpädagogik

erfolgen die Leistungsüberprüfungen im Rahmen von Hausarbeiten, Referaten, Klausuren, mündlichen und mündlich-praktischen Prüfungen.

(4) In den Fächern Jazz-Harmonielehre II, Jazz-Rhythmik II, Jazz-Arrangement II, Transkription II und Jazz-Rhythmik II Formenlehre/ Werkanalyse II bestehen die Leistungsüberprüfungen aus folgenden Studienleistungen:

1. Jazz-Harmonielehre II:

Art der Überprüfung: Klausur;

Dauer: 60 Minuten;

Harmonische Analyse eines vorgegebenen Stückes, Nachweis der Kenntnis der wichtigsten funktionsharmonischen Zusammenhänge sowie bitonaler Strukturen und deren funktionsharmonische Bedeutung;

2. Jazz-Rhythmik II:

Art der Überprüfung: künstlerisch-praktische Einzelprüfung;

Dauer: 10 Minuten;

Rhythmische Darstellung von drei notierten Vorlagen:

- a) Swingachtel,
- b) Sechzehntel,
- c) Polyrhythmen;

3. Transkription II:

Art der Überprüfung: Hausarbeit;

Bearbeitungszeit: 4 Wochen;

Selbständiges Erstellen und originalgetreue Wiedergabe einer Solotranskription auf Tonträger;

4. Arrangement II:

Art der Überprüfung: Hausarbeit;

Bearbeitungszeit: 4 Wochen;

Selbständiges Erstellen eines Arrangements in Absprache mit dem Dozenten;

5. Jazz-Gehörbildung II:

Art der Prüfung: mündlich-praktische Einzelprüfung;

Dauer: max. 30 Min.;

Nachsingen und schriftliches Fixieren einer vorgegebenen Melodie, funktionsharmonisches Diktat mit Akkordbildern bis zwei Optionen, Singen und Benennen von Skalen nach Akkordvorgabe;

6. Formenlehre/ Werkanalyse II:

Art der Prüfung: Hausarbeit;

Bearbeitungszeit: 4 Wochen;

Analyse eines in Absprache mit dem Veranstaltungsleiter gewählten Werkes aus dem Bereich der Ersten Musik.

(5) Eine nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) attestierte Leistungsüberprüfung kann zweimal wiederholt werden. Ist auch die zweite Wiederholung nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, gilt die Studienleistung endgültig als nicht erbracht; eine neuerliche Wiederholung derselben Studienleistung ist ausgeschlossen, Credits werden nicht vergeben. Die Terminabsprache für die Wiederholung erfolgt im Benehmen mit der oder dem Studierenden; die Wiederholung hat innerhalb des nachfolgenden Semesters zu erfolgen.

(6) Zum Nachweis einer mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) erbrachten Studienleistung gemäß Absatz 2 wird ein qualifizierter Studiennachweis (Leistungsnachweis) von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Er enthält den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Veranstaltung, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde sowie die Art, in der die Leistung erbracht wurde. Die Bewertung der Studienleistung gemäß § 16 Abs. 1 wird nicht in den Leistungsnachweis aufgenommen. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

(7) Zum Nachweis einer mit mindestens der Note 'ausreichend' (4,0) erbrachten Studienleistung gemäß den Absätzen 3 und 4 wird ein qualifizierter Studiennachweis (Leistungsnachweis) von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Er enthält den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Veranstaltung, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde sowie die Art, in der die Leistung erbracht wurde. Darüber hinaus enthält der Leistungsnachweis die Bewertung der Studienleistung gemäß § 16 Abs. 1. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

(8) Die gemäß Absatz 4 Nr. 1 bis 5 vorgeschriebenen Studienleistungen sind nach Anforderung und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig; sie sind prüfungsrelevant. Die Bewertungen der Studienleistungen gemäß Absatz 4 Nr. 1 bis 3 gehen gemäß § 16 Abs. 4 anteilig in die Note der Diplom-Vorprüfung ein, die Bewertungen der Studienleistungen gemäß Absatz 4 Nr. 4 und 5 gehen gemäß § 16 Abs. 4 anteilig in die Note der Diplom-Prüfung ein.

(9) Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits Credits erworben worden sind, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Credits oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

§ 8

Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit unterschieden in:

1. Pflichtlehrveranstaltungen (= Pfl.),
2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen (= WPfl.),

3. Wahllehrveranstaltungen (Wahl.).

(2) Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss eines Studienmoduls erforderlich sind. Eine Übersicht über die für das Studium erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen ergibt sich aus Anhang 2.

(3) Pflichtlehrveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung eindeutig bestimmt; eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen unterschiedlichen Inhalts besteht nicht.

(4) Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Studienmoduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben. § 10 Abs. 4 ist anzuwenden.

(5) Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, freiwillige Lehrveranstaltungen, die über den engeren Rahmen des Fachstudiums hinausführen und zu dessen Ergänzung dienen. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 UG ist im Rahmen der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen dem fächerübergreifenden, interdisziplinären Studium besonderer Raum zu geben. Dieses Studium soll zum Erwerb der Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit beitragen, um in der Zusammenarbeit von Spezialisten im gegenseitigen Verständnis komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können. Es sollten vornehmlich Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, die dieser Zielsetzung entsprechen. Hierzu gehören insbesondere auch die im Rahmen des „Studium generale“ angekündigten Lehrveranstaltungen. In Wahllehrveranstaltungen können keine anrechenbaren Credits im Rahmen der in § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Lehrveranstaltungen erworben werden.

§ 9

Studienumfang

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Diplomstudiengangs Jazz und Populärmusik sind Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in einem Umfang von in der Regel 120 Semesterwochenstunden (SWS) (mit instrumentalem Hauptfach) bzw. 118 Semesterwochenstunden (mit Hauptfach Jazz-Gesang) erforderlich. Näheres hierzu ergibt sich aus Anhang 1. Zusätzlich sollten Wahllehrveranstaltungen gemäß § 8 Abs. 5 im Umfang von etwa 12 SWS besucht werden.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 270 Anrechnungspunkte (cr) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | |
|--|--------|
| 1. auf Studienleistungen in den Pflichtmodulen | 237 cr |
| 2. auf Studienleistungen im Wahlpflichtmodul | 8 cr |
| 3. auf die künstlerische Abschlussprüfung | 25 cr |

Näheres zu Nummer 1 und 2 ergibt sich aus Anhang 2.

§ 10

Verbindlichkeit der Teilnahme

Teilnahmebeschränkung

(1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, in denen Credits erworben werden sollen, ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der Veranstaltungsleitung erforderlich. Diese setzt die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest.

(2) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen für eine Teilnahme nicht gegeben sind; § 3 Abs. 4 ist anzuwenden.

(3) Tritt die oder der Studierende ohne Angabe triftiger Gründe von der Anmeldung für Veranstaltungen, in denen prüfungsrelevante Studienleistungen erbracht werden, zurück oder bricht sie oder er die Teilnahme an der Lehrveranstaltung ohne hinreichenden Grund ab, ist eine erneute Anmeldung zur gleichen Lehrveranstaltung nur noch einmal möglich. Die oder der Studierende ist bei Rücktritt oder Abbruch auf die eingeschränkte Wiederholbarkeit hinzuweisen. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter hat die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich über einen Rücktritt von der Anmeldung oder den Abbruch einer Lehrveranstaltung zu unterrichten.

(4) Bei der Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen genießen diejenigen Studierenden des Faches Priorität, die einen Leistungsnachweis zur erfolgreichen Fortsetzung ihres Studiums benötigen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 11 Studienberatung

(1) Für den Diplomstudiengang Jazz und Populärmusik wird vom Fachbereich Musik eine Studienfachberatung angeboten, diese wird von den Professorinnen und Professoren im Fach Jazz und Populärmusik durchgeführt. Die Studienfachberatung ist aufzusuchen:

1. zu Beginn des vierten Fachsemesters,
2. nach einer nicht bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung,
3. bei Überschreiten der Regelstudienzeit,
4. bei Wechsel des Studiengangs oder des Studienorts.

Über den Besuch der Studienfachberatung gemäß Nummer 1 bis 3 ist eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Im ersten Fachsemester findet für alle Studierenden eine einführende Veranstaltung statt, die eine Orientierung über den Diplomstudiengang Jazz und Populärmusik sowie die Studienanforderungen im einzelnen gibt. Für ausländische Studierende wird neben der Studienfachberatung auf das spezifische Beratungs- und Betreuungsangebot der Zentralen Studienberatung und des Akademischen Auslandsamtes der Universität Mainz verwiesen.

III. Prüfung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 12 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfächer

(1) Der Diplomstudiengang Jazz und Populärmusik umfasst folgende aufeinander aufbauende Prüfungen:

1. die Diplom-Vorprüfung nach dem vierten Fachsemester,
2. die Diplomprüfung als Abschluss des Fachstudiums.

(2) Jede Prüfung gemäß Absatz 1 besteht aus Fachprüfungen. Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe von Anhang 2 zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf das instrumentale Hauptfach oder das Hauptfach Jazz-Gesang und das instrumentale oder vokale Nebenfach. Die Diplomprüfung erstreckt sich auf das instrumentale Hauptfach oder das Hauptfach Jazz-Gesang. Die Anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern in der Diplom-Vorprüfung ergeben sich aus Anhang 3, die Anforderung in den einzelnen Teilprüfungen in der Diplomprüfung ergeben sich aus Anhang 4.

§ 13

Prüfungskommissionen und Prüfer

- (1) Die Prüfungskommissionen nehmen die Prüfungen gemäß § 15 ab und bewerten die Prüfungsleistungen. Sie bestehen aus der Dekanin oder dem Dekan als der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und in der Regel drei weiteren vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfern. Die Dekanin oder der Dekan kann sich durch einen von ihr oder von ihm zu bestellenden Mitglied der Gruppe der Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten vertreten lassen.
- (2) Die Prüfungskommissionen beraten und beschließen nichtöffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Prüferinnen und Prüfer sind die Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, die künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 UG, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 55 UG Abs. 1 UG sowie die Lehrbeauftragten des Fachbereichs. Professorinnen und Professoren im Ruhestand sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können auf Beschluss des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferin oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer im Bereich Jazz und Populärmusik eine Lehrtätigkeit am Fachbereich Musik ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Prüfungskandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüferinnen und Prüfer gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

§ 14

Prüfungstermine, Meldung zur Prüfung,
Ausnahmeregelung für behinderte Studierende
Teilnahme von Zuhörern

- (1) Die Prüfungen finden einmal im Semester statt. Die Prüfungstermine werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und zusammen mit den Namen der Prüfenden spätestens zwei Wochen vor der Prüfung durch Aushang an der für Bekanntmachungen des Fachbereichs üblichen Stelle bekannt gegeben.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich zu den Prüfungen gemäß § 12 Abs. 1 jeweils bis spätestens zum 1. Dezember (Prüfung in einem Wintersemester) oder zum 1. Mai (Prüfung in einem Sommersemester) im Prüfungsamt des Fachbereichs schriftlich und unter Vorlage der jeweils erforderlichen Nachweise anzumelden.
- (3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet ihm das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können bei Prüfungen gemäß § 15 als Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem nicht bei Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet, hat die oder der Prüfende die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 15

Künstlerische Prüfungen

- (1) In den künstlerischen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über die für die spätere Berufsausübung erforderlichen künstlerischen Fähigkeiten verfügt sowie die jeweiligen musikalischen und stilistischen Ausdrucksmittel anzuwenden vermag.
- (2) Künstlerische Prüfungen werden vor der Prüfungskommission abgelegt. Jede Kandidatin und jeder Kandidat wird hierbei grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft; diese oder dieser ist in der Regel die Fachlehrerin oder der Fachlehrer. Die Festsetzung der Note erfolgt gemäß § 16 Abs. 1.
- (3) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, des protokollführenden Mitglieds und der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung, die Prüfungsgebiete aus denen die Prüfungsfragen entnommen wurden, die wesentlichen Inhalte der Prüfung und die erteilte Note bzw. die erteilten Noten, wenn die Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, aufzunehmen.
- (4) Im Anschluss an die Prüfung teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis der Prüfung mit. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen,
Bestehen der Prüfungen,
Bildung der Noten und der Gesamtnoten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der Prüfungskommission festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2	=	gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	=	befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	=	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5	=	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind hierbei ausgeschlossen.

- (2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei überragender Leistung (Bewertung 1,0 sowie besondere Leistung auf künstlerischem Gebiet) in einer Fachprüfung wird der Zusatz „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

- (3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen bestanden sind.

(4) Die Gesamtnote der bestandenen Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten der Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung gemäß § 19 Abs. 2 sowie der prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß § 7 Abs.

4 Nr. 1 bis 3. Die Gesamtnote der bestandenen Diplomprüfung errechnet sich aus den Noten der Teilprüfungen der Diplomprüfung gemäß § 24 Abs. 2 sowie der prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 4 und 5. Hierbei werden jeweils die Fachnoten der prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 4 und 5 einfach, die Note für die Teilprüfung gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 einfach, die Note für die Teilprüfung gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 2 dreifach gewichtet.

(5) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

Bei überragender Leistung (Durchschnitt mindestens 1,3 sowie Zusatz gemäß Absatz 2 Satz 4 in mindestens einer Fachprüfung) wird das Gesamturteil mit dem Zusatz „mit Auszeichnung bestanden“ versehen.

(6) Bei der Bildung von Fachnoten und der Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17

Nichtbestehen und Wiederholen von Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung und der Teilprüfungen der Diplomprüfung können, falls sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung zulässig. Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der jeweiligen Fachlehrerin oder dem jeweiligen Fachlehrer. Die Frist, innerhalb der eine Wiederholungsprüfung abzulegen ist, beträgt ein Semester nach Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist; § 3 Abs. 4 ist anzuwenden.

(2) Nicht bestandene Fachprüfungen im Diplomstudiengang Jazz und Populärmusik an Universitäten, Musikhochschulen oder anderen gleichgestellten Hochschulen in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Fachprüfungen in einem anderen Studiengang an einer Universität, Musikhochschule oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland, soweit in diesen Fachprüfungen gleichwertige Prüfungsleistungen oder Prüfungsleistungen mit geringeren Anforderungen nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist, unbeschadet § 28 Abs. 2, nicht zulässig.

(3) Ist die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Nach zweimaligem Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung ist die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Diplomstudiengangs Jazz und Populärmusik nicht mehr möglich. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so teilt ihr oder ihm dies die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemäß Absatz 3 mit.

(5) Studierende, die die Universität Mainz ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität Mainz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs zu richten.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt,
Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder von ihm überwiegend zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

2. Diplom-Vorprüfung

§ 19

Ziel, Gegenstand und Gliederung
der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er im instrumentalen Hauptfach oder im Hauptfach Jazz-Gesang sowie im instrumentalen oder vokalen Nebenfach die spezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Prüfungsleistungen im instrumentalen Hauptfach oder im Hauptfach Jazz-Gesang sowie im instrumentalen oder vokalen Nebenfach. Hinzu kommen die prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 1 bis 3.

Die Anforderungen in den einzelnen Prüfungen im instrumentalen oder vokalen Haupt- und Nebenfach ergeben sich aus Anhang 3.

§ 20

Prüfungstermin, Zulassungsvoraussetzungen,
Meldung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung findet in der Regel am Ende des vierten Fachsemesters statt. Die Meldung zur Prüfung erfolgt fristgerecht gemäß § 14 Abs. 2. Die Fachprüfungen sind innerhalb eines Prüfungszeitraums, in der Regel innerhalb von vier Wochen, abzulegen.
- (2) Für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind nachzuweisen:
 1. die ordnungsgemäße Einschreibung für den Diplomstudiengang Jazz und Popularmusik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zum Zeitpunkt der Meldung zur Diplom-Vorprüfung,
 2. ein gemäß Anhang 1 dem jeweiligen Fachsemester entsprechendes ordnungsgemäßes Studium im Diplomstudiengang Jazz und Popularmusik,
 3. die Teilnahme an einer Studienfachberatung im Fachbereich Musik der Universität Mainz gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsamt des Fachbereichs Musik zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. das Studienbuch,
 3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung, Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Jazz und Popularmusik an einer Universität, Musikhochschule oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
 4. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Jazz und Popularmusik oder in denselben Fächern eines anderen Studienganges an einer Universität, Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.
- (4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 3 Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 21

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:
 1. die in § 20 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt wurden, oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Zwischenprüfung, Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung im Diplomstudiengang Jazz und Popularmusik an einer Universität, Musikhochschule oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
 4. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 2 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung erforderlich sind, oder
 5. die Meldefrist nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Universität, Musikhochschule oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland befindet.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird die Nichtzulassung schriftlich mitgeteilt. Die Nichtzulassung ist zu begründen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 22 Zeugnis

Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 23 Wechsel in den Studiengang Diplom-Musiklehrerin Jazz und Popularmusik oder Diplom-Musiklehrer Jazz und Popularmusik

Insbesondere nach Bestehen der Diplom-Vorprüfung ist ein Wechsel in den Studiengang Diplom-Musiklehrerin Jazz und Popularmusik oder Diplom-Musiklehrer Jazz und Popularmusik möglich. Ein entsprechend begründeter Antrag ist bis zum 1. Mai (für ein Wintersemester) oder bis zum 1. Dezember (für ein Sommersemester) schriftlich der Dekanin oder dem Dekan vorzulegen. Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Musiklehrer Jazz und Popularmusik, die im Rahmen des Diplomstudiengangs Jazz und Popularmusik noch nicht erbracht wurden, sind nachzuerbringen.

3. Abschnitt: Diplomprüfung

§ 24 Zweck, Gliederung und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung dient der Feststellung der für eine Berufsausübung als Diplom-Musikerin oder Diplom-Musiker erforderlichen besonderen künstlerischen und technischen Fähigkeiten im Bereich Jazz und Popularmusik.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

1. eine fachbereichsinterne Repertoire-Prüfung (30 Minuten),
2. ein öffentliches Konzert (60 Minuten).

Hinzu kommen die prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 4 und 5.

Die Dauer und die Anforderungen in den Teilprüfungen gemäß Nummer 1 und 2 ergeben sich aus Anhang 4. Die Durchführung dieser künstlerischen Prüfungen erfolgt gemäß § 15.

§ 25

Meldung zur Diplomprüfung, Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

- (1) Die Meldung zur Diplomprüfung erfolgt in der Regel im 9. Fachsemester; § 14 Abs. 2 ist anzuwenden. Die Teilprüfungen sind innerhalb eines Prüfungszeitraumes, in der Regel innerhalb von 8 Wochen, abzulegen.
- (2) Für die Zulassung zur Diplomprüfung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 1. ein ordnungsgemäßes Studium von in der Regel 8 Semestern im Diplomstudiengang Jazz und Populärmusik an der Universität Mainz oder in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität, Musikhochschule oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland, davon mindestens die beiden letzten Semester unmittelbar vor der Meldung am Fachbereich Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
 2. der erfolgreiche Abschluss der Diplom-Vorprüfung,
 3. der Nachweis über den Erwerb von mindestens 220 der in § 9 Abs. 2 genannten 270 cr,
- (3) Für die Zulassung zur Diplomprüfung gelten § 20 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und 4 und § 21 entsprechend.

§ 26

Bestehen der Diplomprüfung,
Zeugnis, Diploma Supplement

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen gemäß § 16 Abs. 2 mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden sind und die Gesamtzahl von 270 cr gemäß § 9 Abs. 2 erreicht worden ist.
- (2) Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält die Noten aller im Verlauf des Studiums abgelegten Teilprüfungen sowie die Gesamtnote. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird ferner die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.
- (3) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: „Diploma Supplement“). Aus dem Diploma Supplement gehen insbesondere die Inhalte des erfolgreich absolvierten Studiums im Einzelnen hinsichtlich ihres Inhalts oder Gegenstand, ihres Anteils am Gesamtstudienvolumens sowie die erbrachten Leistungen hervor. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (4) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 27

Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Diplomurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades gemäß § 1 Abs. 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder von dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses.

5. Schlussbestimmungen

§ 28

Freiversuch

(1) Eine nicht bestandene Teilprüfung der Diplomprüfung gilt als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der gemäß § 6 Abs. 1 geltenden Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weitere Prüfungsleistung (Teilprüfung) sowie die prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 4 und 5 bereits erbracht sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden können (Freiversuch). Wurden im Rahmen der Diplomprüfung im Freiversuch beide Teilprüfungen gemäß § 24 Abs. 2 abgelegt und hiervon eine nicht bestanden, so gilt auch die bestandene Teilprüfung als nicht unternommen, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin, spätestens aber innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten der im Freiversuch nicht bestandenen Teilprüfung erneut unterzieht. Für diese Teilprüfung wird ein Freiversuch nicht gewährt; sie ist, soweit sie nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, gemäß § 17 Abs. 1 zu wiederholen. Wurde eine Teilprüfung der Diplomprüfung wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt, ist diese vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Teilprüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Prüfungstermins einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Versuch erzielte Note gültig.

(3) Für die Diplom-Vorprüfung wird ein Freiversuch nicht gewährt.

§ 29

Ungültigkeit der der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis und dem Diploma Supplement ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30
Einsicht in die Prüfungsakten

Die Kandidatin oder der Kandidat kann auf Antrag jeweils nach Abschluss des Prüfungsverfahrens innerhalb eines Jahres in Gegenwart einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Fachbereichs Musik Einblick in seine Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsprotokolle und der Gutachten zur Diplomarbeit nehmen. Auszüge und Abschriften dürfen angefertigt werden.

§ 31
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung für das Studium und die Prüfung im Diplomstudiengang Jazz und Populärmusik tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 20. Dezember 2002

Der Dekan
des Fachbereichs Musik
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Jürgen B l u m e

Anhang 1 zu § 6 Abs. 9:

Studienpläne

Abkürzungen:

Pfl.	=	Pflichtlehrveranstaltung
WPfl.	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
KG	=	Kleingruppenunterricht
SG	=	Semestergruppenunterricht
E	=	Einzelunterricht

1. Studienplan für instrumentales Hauptfach
2. Studienplan für Hauptfach Jazz-Gesang

1. Studienplan für instrumentales Hauptfach

Fach	Art		1	2	3	4	5	6	7	8	9	Umfang (SWS)
Pflichtmodule												
Instrumentales Hauptfach	Pfl.	E	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
Nebenfächer												
Instrumentales oder vokales Nebenfach	Pfl.	E	1	1	1	1						4
Studioarbeit I	Pfl.	KG					3					3
Studioarbeit II	Pfl.	KG						3				3
Bühnenpräsenz	Pfl.	SG							1			1
Songwriting I	Pfl.	SG					2					2
Songwriting II	Pfl.	SG						2				2
Arrangement I	Pfl.	KG					2					2
Arrangement II	Pfl.	KG						2				2
Jazz-Rhythmik I	Pfl.	KG			2							2
Jazz-Rhythmik II	Pfl.	KG				2						2
Jazz-Harmonielehre I	Pfl.	KG	1									1
Jazz-Harmonielehre II	Pfl.	KG		1								1
Jazz-Gehörbildung I	Pfl.	KG			1	1						2
Jazz-Gehörbildung II	Pfl.	KG					1					1
Transkription I	Pfl.	KG			1							1
Transkription II	Pfl.	KG				1						1
Stilkunde/ Musikhören I	WPfl	SG			1							1
Stilkunde/ Musikhören II	WPfl	SG				1						1
Instrumentenkunde/ Akustik	Pfl.	SG			2							2
Formenlehre/ Werkanalyse I	Pfl.	KG						1				1
Formenlehre/ Werkanalyse II	Pfl.	KG							1			1
Musikgeschichte	WPfl	SG	2	2								4
Geschichte der Popularmusik	WPfl	SG							2	2		4
Musikmarktanalyse	WPfl	SG							2	2		4
Einführung in die Allgemeine Pädagogik	Pfl.	SG	2									2
Einführung in die Musikpädagogik	Pfl.	SG		2								2
Combo/ Ensemble	WPfl		2	4	4	2	2	2	2	2		20
Big Band	WPfl		3	3	3	3	3	3				18
Chor	WPfl		2	2								4
Wahlpflichtmodul												
Lehrveranstaltungen in einem Wahlpflichtmodul im Gesamtumfang von 8 SWS	WPfl											8
Summe			15	17	17	13	15	15	10	8	2	120

2. Studienplan für Hauptfach Jazz-Gesang

Fach	Art		1	2	3	4	5	6	7	8	9	Umfang (SWS)
Pflichtmodule												
Hauptfach Jazz-Gesang	Pfl.	E	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
Nebenfächer												
Instrumentales Nebenfach	Pfl.	E	1	1	1	1						4
Stimmbildung	Pfl.	KG	1	1			1	1				4
Studioarbeit I	Pfl.	KG					3					3
Studioarbeit II	Pfl.	KG						3				3
Bühnenpräsenz	Pfl.	SG							1			1
Songwriting I	Pfl.	SG					2					2
Songwriting II	Pfl.	SG						2				2
Arrangement I	Pfl.	KG					2					2
Arrangement II	Pfl.	KG						2				2
Jazz-Rhythmik I	Pfl.	KG			2							2
Jazz-Rhythmik II	Pfl.	KG				2						2
Jazz-Harmonielehre I	Pfl.	KG	1									1
Jazz-Harmonielehre II	Pfl.	KG		1								1
Jazz-Gehörbildung I	Pfl.	KG			1	1						2
Jazz-Gehörbildung II	Pfl.	KG					1					1
Transkription I	Pfl.	KG			1							1
Transkription II	WPfl	KG				1						1
Stilkunde/ Musikhören I	WPfl	SG			1							1
Stilkunde/ Musikhören II	WPfl	SG				1						1
Instrumentenkunde/ Akustik	Pfl.	SG			2							2
Formenlehre/ Werkanalyse I	Pfl.	KG						1				1
Formenlehre/ Werkanalyse II	Pfl.	KG							1			1
Musikgeschichte	WPfl	SG	2	2								4
Geschichte der Populärmusik	WPfl	SG							2	2		4
Musikmarktanalyse	WPfl	SG							2	2		4
	.											
Einführung in die allgemeine Pädagogik	Pfl.	SG	2									2
Einführung in die Musikpädagogik	Pfl.	SG		2								2
	Pfl.											
Combo/ Ensemble	WPfl				2	2	4			2		10
Combo/ Chor	WPfl							2	2			4
Vokalensemble	WPfl				3	3	3	3				12
Big Band	WPfl		3	3								6
Chor	WPfl		2	2								4
Wahlpflichtmodul												
Lehrveranstaltungen in einem Wahlpflichtmodul im Gesamtvolumen von 8 SWS	WPfl.											8
Summe			14	14	15	13	18	16	10	8	2	118

Anhang 2 zu § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2:

Studieninhalte

1. Pflichtlehrveranstaltungen im Diplomstudiengang Jazz und Populärmusik

	Veranstaltung	Gesamt-Semesterwochenstundenzahl	Gesamtzahl credits (cr)
1	Instrumentales oder vokales Hauptfach	18	58
2	Instrumentales oder vokales Nebenfach	4	20
3	Stimmbildung (bei Hauptfach Jazz-Gesang)	4	6
4	Jazz-Rhythmik	4	5
5	Jazz-Harmonielehre	2	4
6	Jazz-Gehörbildung	3	9
7	Transkription	2	4
8	Instrumentenkunde/ Akustik	2	2
9	Formenlehre/ Werkanalyse	2	6
10	Geschichte der Populärmusik	4	4
11	Musikmarktanalyse	4	8
12	Einführung in die Allgemeine Pädagogik	2	4
13	Einführung in die Musikpädagogik	2	4

2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Diplomstudiengang Jazz und Populärmusik

	Veranstaltung	Gesamt-Semesterwochenstundenzahl	Gesamtzahl credits (cr)
1	Stilkunde/ Musikhören	2	6
2	Studioarbeit	6	24
3	Bühnenpräsenz	1	7
4	Songwriting	4	16
5	Arrangement	4	10
6	Musikgeschichte	4	4
7	Chor	4	4
8	a) Instrumentales Hauptfach: <ul style="list-style-type: none"> • Combo/ Ensemble • Big-Band b) Hauptfach Jazz-Gesang <ul style="list-style-type: none"> • Combo/ Ensemble • Combo/ Chor • Big Band • Vokalensemble 	20 18 10 4 6 12	20 18 10 4 6 12
9	Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtmodul	8	8

Anhang 3 zu § 19 Abs. 2:**Prüfungsanforderungen in
der Diplom-Vorprüfung**

In der Diplom-Vorprüfung sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Künstlerische Prüfung im Hauptfach**a) Alle Instrumente außer Schlagzeug**

Zur künstlerischen Prüfung im instrumentalen Hauptfach ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Repertoire-Liste mit 40 vorbereiteten Standards (auswendig, mit Melodie und Harmonie) vorzulegen, aus denen die Prüfungskommission stichprobenartig auswählt. Darüber hinaus sind acht Transkriptionen verschiedener Instrumente vorzulegen, von denen eine vollständig gespielt werden muss.

- aa) Vorspiel von zwei Stücken eigener Wahl mit eigenem Ensemble
- bb) Vortrag der von der Prüfungskommission ausgewählten Standards
- cc) Vomblattspiel einer Big Band-Stimme
- dd) Vollständiges Spiel einer vorbereiteten Transkription

b) Hauptfach Schlagzeug

Zur künstlerischen Prüfung im Hauptfach Schlagzeug ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Repertoire-Liste mit 40 vorbereiteten Standards (Melodie und Form auswendig, davon 10 Standards mit Akkorden) vorzulegen, aus denen die Prüfungskommission stichprobenartig auswählt. Darüber hinaus sind acht Transkriptionen verschiedener Instrumente vorzulegen, von denen eine vollständig gespielt werden muss.

- aa) Vorspiel von zwei Stücken eigener Wahl mit eigenem Ensemble
- bb) Vortrag der von der Prüfungskommission ausgewählten Standards
- cc) Vomblattspiel einer Big Band-Stimme
- dd) Vollständiges Spiel einer vorbereiteten Transkription

c) Hauptfach Jazz-Gesang

Zur künstlerischen Prüfung im Hauptfach Jazz-Gesang ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Repertoire-Liste mit 40 vorbereiteten Standards (Melodie, Text und davon 10 mit Harmonien auswendig) vorzulegen, aus denen die Prüfungskommission stichprobenartig auswählt. Darüber hinaus sind acht Transkriptionen verschiedener Instrumentalisten und Vokalistinnen vorzulegen, von denen eine vollständig gespielt werden muss.

- aa) Vortrag von zwei Stücken eigener Wahl mit eigenem Ensemble
- bb) Vortrag der von der Prüfungskommission ausgewählten Standards
- cc) Vomblattsingen einer notierten Vorlage
- dd) Vollständiger Vortrag einer vorbereiteten Transkription

Dauer: bis 30 Minuten

Vorbereitungszeit: keine

2. Künstlerische Prüfung im Nebenfach

a) Nebenfach Klavier

- aa) Vorspiel eines Stückes nach Noten (Schwierigkeitsgrad etwa Zweistimmige Inventionen oder Children Song)
- bb) Vorspiel eines vorbereiteten Jazz-Standards, Melodie mit Begleitsatz
- cc) Akkordische Begleitung eines vorbereiteten Standards mit zwei Händen
- dd) Spielen von Kadenz nach Vorgabe

b) Nebenfach Schlagzeug

- aa) Darstellung diverser Rhythmen/ Grooves am Instrument
- bb) Vorspiel einer vorbereiteten Big Band-Stimme nach Noten
- cc) Vorspiel eines Stückes eigener Wahl mit Band

c) Nebenfach Melodie-Instrument

- aa) Vortrag von zwei vorbereiteten Standards mit Improvisation
- bb) Vortrag einer einfachen vorbereiteten Solotranskription nach Noten

c) Nebenfach Jazz-Gesang

- aa) Vortrag von zwei Songs
- bb) Vortrag einer einfachen vorbereiteten instrumentalen Solotranskription nach Noten

Dauer: bis 15 Minuten

Vorbereitungszeit: keine

Anhang 4 zu § 24 Abs. 2:**Prüfungsanforderungen
in der Diplomprüfung**

In der Diplomprüfung sind im instrumentalen Hauptfach oder im Hauptfach Jazz-Gesang folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Repertoireprüfung

a) Alle instrumentalen Hauptfächer außer Schlagzeug

Zur Repertoireprüfung im instrumentalen Hauptfach ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Repertoire-Liste mit 80 vorbereiteten Standards (auswendig, mit Melodie und Harmonie) vorzulegen, aus denen die Prüfungskommission stichprobenartig auswählt. Darüber hinaus sind 20 Solotranskriptionen verschiedener Instrumente vorzulegen, von denen eine vollständig gespielt werden muss.

- aa) Vorspiel der von der Prüfungskommission ausgewählten Standards
- bb) Vollständiges Spiel einer vorbereiteten Transkription
- cc) Vombblattspiel von zwei notierten Vorlagen verschiedener Stilistik

b) Hauptfach Schlagzeug

Zur Repertoireprüfung im Hauptfach Schlagzeug ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Repertoire-Liste mit 80 vorbereiteten Standards (auswendig, mit Melodie und Harmonie, davon 20 auch mit Akkorden) vorzulegen, aus denen die Prüfungskommission stichprobenartig auswählt. Darüber hinaus sind 20 Solotranskriptionen verschiedener Instrumente vorzulegen, von denen eine vollständig gespielt werden muss.

- aa) Vorspiel der von der Prüfungskommission ausgewählten Standards
- bb) Vollständiges Spiel einer vorbereiteten Transkription
- cc) Vomblattspiel von zwei notierten Vorlagen verschiedener Stilistik

c) Hauptfach Jazz-Gesang

Zur Repertoireprüfung im Hauptfach Jazz-Gesang ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Repertoire-Liste mit 80 vorbereiteten Standards (auswendig, mit Melodie und Text, davon 20 auch mit Harmonien) vorzulegen, aus denen die Prüfungskommission stichprobenartig auswählt. Darüber hinaus sind 20 Solotranskriptionen verschiedener Instrumente und Gesang vorzulegen, von denen eine vollständig gesungen werden muss.

- aa) Vortrag der von der Prüfungskommission ausgewählten Standards
- bb) Vollständiger Vortrag einer vorbereiteten Transkription
- cc) Vomblattspiel von zwei notierten Vorlagen verschiedener Stilistik (Vokalensemble, Instrumentalstimme)

Dauer: bis 30 Minuten

Vorbereitungszeit: keine

2. Öffentliches Konzert

Im Rahmen eines öffentlichen Konzerts sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten (alle instrumentalen Hauptfächer und Hauptfach Jazz-Gesang) Stücke eigener Wahl und mit eigenem Ensemble vorzutragen.

Dauer: 60 Minuten